



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Zug, 22. März 2016 hs

Vernehmlassung zur Änderung des Fernmeldegesetzes – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantonsregierungen im obengenannten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

1. Anträge: Nachfolgende Gesetzesbestimmungen seien wie folgt zu ändern:

1. Art. 3 Bst. c^{bis}, c^{ter}, c^{quater} (neu) d^{bis}, d^{ter}, e, e^{bis}, e^{quater}, f und g – Begriffe
c^{quater}. Notrufdienst: Fernmeldedienst, der den Benutzerinnen und Benutzern bei Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum die Anforderung von Hilfe ermöglicht;

2. Art. 20 Abs. 2 und 3 – Notrufdienst

² Sie müssen die Leitweglenkung und die Standortidentifikation der Notrufe unentgeltlich sicherstellen.

³ Der Bundesrat kann nach Anhörung der Kantone die Pflicht zur Erbringung des Notrufdienstes auf weitere Fernmeldedienste ausdehnen, die öffentlich zugänglich sind und einer verbreiteten Nachfrage entsprechen.

3. Art. 21 Abs. 1 – Erhebung und Bereitstellung von Verzeichnisdaten

¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes führen ein Verzeichnis ihrer Kundinnen und Kunden. Sie erheben und aktualisieren die Verzeichnisdaten ihrer Kundinnen und Kunden. Dabei gilt Folgendes:

a. Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes sind ~~nicht~~ verpflichtet, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen.

b. ~~Sie müssen aber sicherstellen, dass die Daten den Angaben der Kundinnen und Kunden entsprechen.~~

4. Art. 22 Abs. 4 – Nutzung des Frequenzspektrums

⁴ Für Frequenzen, die der Armee oder dem Zivilschutz zugewiesen sind und durch die Verwaltungseinheiten des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport oder durch die Polizei, Schutz- und Rettungsdienste oder durch andere Führungsorgane oder Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes genutzt werden, sieht er keine Einschränkung nach Absatz 2 vor.

5. Art. 25 Abs. 1^{bis} und 3 – Frequenzverwaltung

^{1bis} Es erlässt den nationalen Frequenzzuweisungsplan. Dabei trägt es in adäquater Weise den Frequenzbedürfnissen Rechnung, die sich aus der Aufgabenerfüllung im Bereich der öffentlichen Sicherheit ergeben; dazu arbeitet es mit der Führungsunterstützungsbasis der Armee sowie mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und den kantonalen Sicherheitsbehörden zusammen.

³ Er kann der Armee sowie den Führungsorganen und Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes bei einem Truppenaufgebot Aufgebot für die Dauer des Einsatzes zusätzliche freie oder bereits konzessionierte Frequenzen zuweisen.

6. Art. 36a Abs. 1 – Mitbenutzung bestehender passiver Infrastruktur: Anspruch

¹ Eignen sich bestehende Anlagen wie ..., so müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer die Mitbenutzung dieser Anlagen gestatten. Diese Verpflichtung gilt nicht für Anlagen der öffentlichen Hand.

7. Art. 39 Abs. 6 (neu) – Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen

⁶ Die Armee, die Führungsorgane und Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes entrichten keine Konzessionsgebühren.

8. Art. 40 Abs. 5 (neu) – Verwaltungsgebühren

⁵ Die Armee, die Führungsorgane und Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sind von der Gebührenpflicht befreit.

9. Art. 47 Abs. 1 – Kommunikation in ausserordentlichen Lagen

¹ Der Bundesrat bestimmt, welche Fernmeldedienste die Anbieterinnen von Fernmeldediensten im Hinblick auf und in ausserordentlichen Lagen zu erbringen haben, damit die Armee, Bevölkerungsschutz und zivile Führungsstäbe sowie die Führungsorgane und die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes ihre Aufgaben erfüllen können.

10. Artikel 39 FMG ist mit einem neuen Absatz 1bis zu ergänzen, der beispielsweise folgenden Wortlaut haben könnte:

Art. 39 Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen

¹ Die Konzessionsbehörde erhebt für Funkkonzessionen eine Konzessionsgebühr. Keine Konzessionsgebühr wird erhoben auf Funkkonzessionen zur Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen nach den Bestimmungen des RTVG.

^{1bis} Der Bundesrat kann den Erlös aus den Konzessionsgebühren nach Absatz 1 teilweise für begleitende Massnahmen wie Forschung und Erhebungen im Zusammenhang mit funkbasierten Technologien einsetzen.

11. Es seien die Kosten für die Anpassungen an technischen Einrichtungen, Organisationen und Prozessen zulasten der Kantone zu konkretisieren.

2. Begründungen

Zu 1. Art. 3 Bst. c^{bis}, c^{ter}, d^{bis}, d^{ter}, e, e^{bis}, e^{quater}, f und g – Ergänzung mit c^{quater}.

Der Begriff «Notrufdienst» wird im Gesetz und auch im Bericht mehrmals verwendet, jedoch in Art. 3 (Begriffe) nicht aufgeführt. Dies ist zu ergänzen.

Zu 2. Art. 20 Abs. 2 und 3

Die Leitweglenkung der Notrufe zur zuständigen Alarmzentrale erfolgt schon heute unentgeltlich. Der Klarheit halber und damit es auch künftig so bleibt, sollte dies festgehalten werden.

Die Leistungserbringung im Zusammenhang mit Notrufen erfolgt ausschliesslich durch die Kantone. Daher sind die Kantone miteinzubeziehen, bevor ihnen neue Aufgaben übertragen oder für sie relevante Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Zu 3. Art. 21 Abs. 1

Gemäss Art. 12d soll es den Kundinnen und Kunden wie bis anhin freigestellt sein, zu wählen, ob ihre Kontaktangaben in einem öffentlichen Verzeichnis z.B. einem Telefonbuch erscheinen sollen und welche Daten dieser Eintrag umfasst. Diese Option stellen wir nicht in Frage. Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes sollen aber wie mit dem bisherigen Art. 21 Abs. 1 verpflichtet werden, ein Verzeichnis ihrer Kundinnen und Kunden zu führen. Gleichzeitig sollen sie auch die Richtigkeit der Kundendaten überprüfen müssen.

Die vorgeschlagene Bestimmung würde unseres Erachtens einer Anonymisierung der Kundinnen und Kunden Vorschub leisten, was sowohl im Zusammenhang mit Notrufen als auch für die kriminalpolizeiliche Tätigkeit und für die Terror-Bekämpfung erhebliche Nachteile brächte und eine schnelle Aufklärung im Interesse der öffentlichen Sicherheit unnötig behinderte. Die Bestimmung steht im Widerspruch zur Revision der Rechtsgrundlagen betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, VÜPF), insbesondere zu Art 21 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 und Art. 30 E-BÜPF. Dort wird verlangt, dass beim Verkauf von Prepaid-Karten Name, Vorname und Geburtsdatum der Kundin oder des Kunden zum Beispiel anhand eines gültigen Reisepasses, einer Identitätskarte oder eines Ausländerausweises erfasst werden. Dies wäre auch beim Eintrag in ein Telefonverzeichnis problemlos und mit verhältnismässigem Aufwand möglich.

Zu 4. Art. 22 Abs. 4

Der Armee und dem Zivilschutz wird ein klar definiertes Funkfrequenzspektrum zugeteilt. Wir gehen davon aus, dass dies auch nach einem Wechsel zur grundsätzlich konzessionsfreien Nutzung des Funkfrequenzspektrums so bleibt.

Gemäss Art. 22 Abs. 3 soll der Bundesrat die freie Nutzung des Frequenzspektrums einschränken können. Gemäss vorliegendem Entwurf sollen nur die Verwaltungseinheiten des VBS von der Einschränkungsmöglichkeit ausgenommen sein, nicht aber die anderen im Bevölkerungsschutz tätigen Führungsorgane und Partnerorganisationen Stufe Bund, Kantone und Gemeinden. Diese Ungleichbehandlung ist unbegründet und nicht nachvollziehbar. Die Ausnahmebestimmung sollte alle Sicherheitsorgane umfassen.

Zu 5. Art. 25 Abs. 1bis und 3

Wir begrüssen, dass das zuständige Bundesamt bei den Frequenzbedürfnissen die Aufgabenerfüllung im Bereich der öffentlichen Sicherheit adäquat berücksichtigen soll. Es ist aber nicht nachzuvollziehen, warum die Zusammenarbeit allein mit der Armee erfolgt und die Bedürfnisse der Führungsorgane und der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes ausgelassen werden. Auch die für die innere Sicherheit zuständigen kantonalen Partner im Sicherheitsverband müssen in die Bedürfniserhebung miteinbezogen werden. Im erläuternden Bericht wird dies richtigerweise angetönt.

Der Bundesrat kann der Armee im Falle eines Truppenaufgebotes zusätzliche Kommunikationskapazitäten zuweisen. Aber auch die Führungsorgane und Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz können im Einsatz darauf angewiesen sein. Dem wurde früher durch die besondere Stellung der «Kriegswichtigen Teilnehmer» Rechnung getragen.

Zu 6. Art. 36a Abs. 1

Gemäss der neuen Bestimmung müssten auch kantonale oder kommunale Anlagen privaten Anbietern zur Verfügung gestellt werden. Die Kantone und Gemeinden sollen aber nicht verpflichtet werden, ihre öffentlichen Anlagen für private Zwecke hergeben zu müssen. Dies soll höchstens freiwillig und auf vertraglicher Basis geschehen. Zum Beispiel sind die von der öffentlichen Hand erstellten Kabelkanalisationen oft für künftige Ausbauten von Strassen-, Bahn- und Leitungstrassen im öffentlichen Interesse angelegt worden. Diese Investitionen wären in Gefahr.

Zu 7. Art. 39 Abs. 6 (neu)

Gemäss Art. 39 Abs. 5 kann der Bundesrat Behörden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, Unternehmen des öffentlichen Verkehrs etc. von Konzessionsgebühren befreien, sofern sie keine Fernmeldedienste erbringen. Die Armee sowie die Führungsorgane und Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes erbringen keine Fernmelde-Dienstleistungen, sondern nutzen ihre Funkmittel ausschliesslich in Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben im öffentlichen Interesse. Auf die Erhebung von Konzessionsgebühren für diese staatlichen Sicherheitsorganisationen ist daher gene-

rell zu verzichten. Dies soll direkt auf Gesetzesstufe und nicht durch einen allfälligen Bundesratsbeschluss festgehalten werden.

Zu 8. Art. 40 Abs. 5 (neu)

Die Armee sowie Führungsorgane und Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes nutzen ihre Funkmittel ausschliesslich in Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben im öffentlichen Interesse. Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren für diese staatlichen Sicherheitsorganisationen ist daher generell zu verzichten. Dies soll im Gesetz ergänzt werden.

Zu 9. Art. 47 Abs. 1

Die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen ist nicht primär eine militärische Aufgabe, sondern eine Verbund-Aufgabe von Bevölkerungsschutzorganen unter der Leitung ziviler Führungsstäbe. Die Armee unterstützt sie dabei subsidiär. Dieser Rangordnung soll Rechnung getragen werden, ebenso der Terminologie: Der «Bevölkerungsschutz» ist ein Verbundsystem für Führung, Schutz, Rettung und Hilfe, das die Führungsorgane von Bund, Kantonen und Gemeinde sowie die Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz umfasst.

Zu 10. Artikel 39 FMG ist mit einem neuen Absatz 1bis zu ergänzen

Vermisst wird in dieser Revisionsvorlage die seit einiger Zeit angedachte Verwendung eines Teils der Funkkonzessionseinnahmen für flankierende Aufgaben wie Forschung oder Monitoring. Forschung, Forschungsmonitoring und Immissionsmonitoring wären nicht nötig, wenn das Funkspektrum nicht genutzt würde. Da der Bund für die Frequenz-Nutzungsrechte beträchtliche Einnahmen generiert, erscheint es folgerichtig, zumindest einen Teil davon für die sich daraus ergebenden Folgemaassnahmen einzusetzen.

Der Bundesrat hat im Fernmeldebericht 2014¹ (S.36/37) explizit auf diese Möglichkeit hingewiesen: *Eine solche Zweckbindung eines Teils der Konzessionserlöse könnte überdies auch ins Auge gefasst werden, um Massnahmen und Projekte, die den Einsatz von Mobilfunktechnologien begleiten, zu finanzieren. Zu denken ist dabei an Aktivitäten im Bereich Monitoring, Forschung und Entwicklung.*

Im Bericht „Zukunftstaugliche Mobilfunknetze“² vom 25. Februar 2015 in Erfüllung der Postulate Noser (12.3580) und FDP-Liberale Fraktion (14.3149) hat der Bundesrat auf Seite iii festgehalten, dass ein Monitoring der Mobilfunkstrahlung und von Strahlung anderer Herkunft als flankierende Massnahme zum Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur rasch an die Hand genommen werden sollte. Für die Finanzierung hat er auf seine obgenannte Erklärung im Fernmeldebericht verwiesen.

¹ Fernmeldebericht 2014 zur Entwicklung im schweizerischen Fernmeldemarkt und zu den damit verbundenen gesetzgeberischen Herausforderungen, 19.01.1.2014
<http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00512/03498/index.html?lang=de>

² Zukunftstaugliche Mobilfunknetze, 25.02.2015
<http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00512/04869/index.html?lang=de>

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Zweckbindung von Konzessionserlösen für flankierende Massnahmen kann am besten mithilfe einer gesetzlichen Grundlage realisiert werden. Die vorliegende Teilrevision des FMG bietet die Gelegenheit, diese Grundlage zu schaffen.

Zu 11. Aufforderung an den Bund, die Kosten für Anpassungen an technischen Einrichtungen, der Organisation und Prozesse zulasten der Kantone zu konkretisieren

Gemäss Ausführungen im Erläuterungsbericht wären Kantone und Gemeinden als Notfallverantwortliche in den Bereichen Polizei, Feuerwehr und Sanität Nutzniesser von entsprechenden Verbesserungen. Sie hätten aber auch Kosten für Anpassungen an technischen Einrichtungen (Einsatzleitsystemen), der Organisation und Prozesse zu tragen. Da in keiner Weise klar ist, wie hoch diese Kosten sein werden, ist der Bund aufzufordern, die entsprechenden Kosten zu konkretisieren.

Im Übrigen scheinen die Kantone vor allem Verbesserungen zu erfahren, so dass wir auf weitergehende Ausführungen verzichten können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Zug, 22. März 2016

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- tp@bakom.admin.ch (PDF und Word-Dokument)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion
- Baudirektion
- Finanzdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion